

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-294/22 – 1

Rechtssache C-294/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

3. Mai 2022

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'Etat (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. März 2022

Antragsteller:

Office français de protection des réfugiés et apatrides (OFPRA)

Antragsgegner:

SW

... [nicht übersetzt] SW beantragte bei der Cour nationale du droit d'asile (Nationales Gericht für Asylsachen), die Entscheidung vom 11. Oktober 2019 aufzuheben, mit der sein Asylantrag durch den Generaldirektor des Office français de protection des réfugiés et apatrides (Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen, OFPRA) abgelehnt wurde, sowie ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, oder, falls dies nicht möglich sei, ihm subsidiären Schutz zu gewähren.

Mit einer Entscheidung Nr. 20016437, 20005472 vom 9. Dezember 2020 gab die Cour nationale du droit d'asile seinem Antrag statt und erkannte ihm die Flüchtlingseigenschaft zu.

Mit einem Rechtsmittel ... [nicht übersetzt] beantragt das Office français de protection des réfugiés et apatrides beim Conseil d'État (Staatsrat)

1. diese Entscheidung aufzuheben;

2. den Fall an die Cour nationale du droit d'asile zurückzuverweisen.

Das OFPRA macht geltend, dass die Cour nationale du droit d'asile

- die Entscheidung unzureichend begründet und einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie nicht geprüft habe, ob der Betroffene aufgrund einer Bedrohung seiner Sicherheit gezwungen gewesen sei, das Einsatzgebiet des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) zu verlassen;
- einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie entschieden habe, dass der Umstand, dass das UNRWA nicht in der Lage sei, für eine dem Gesundheitszustand eines palästinensischen Flüchtlings entsprechende tertiäre Gesundheitsversorgung aufzukommen, einen Grund für die Beendigung des tatsächlichen Schutzes dieser Organisation darstelle, was dazu führe, dass die Genfer Flüchtlingskonvention in Anspruch genommen werden könne;
- einen Rechtsfehler begangen und die Akten verfälscht habe, als sie entschieden habe, dass davon auszugehen sei, dass das UNRWA nicht in der Lage sei, seine Hilfsmission zu erfüllen, obwohl die Übernahme der Tertiärversorgung nicht von dieser Mission umfasst und nicht nachgewiesen worden sei, dass der Betroffene im Libanon keine angemessene Behandlung hätte erhalten können.

... [nicht übersetzt]

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Aus den Akten, die dem Tatsachengericht vorgelegt wurden, geht hervor, dass SW, der palästinensischer Herkunft ist und 1976 ... [nicht übersetzt] im Libanon geboren wurde, in diesem Land lebte, bis er es im Februar 2019 verließ und am 11. August 2019 in Frankreich ankam. Mit Entscheidung vom 11. Oktober 2019 wurde sein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vom Generaldirektor des Office français de protection des réfugiés et apatrides (OFPRA) abgelehnt. Gegen die Entscheidung der Cour nationale du droit d'asile vom 9. Dezember 2020, mit der sie die Entscheidung des Generaldirektors aufhob und SW den Flüchtlingsstatus zuerkannte, legte das OFPRA Kassationsbeschwerde ein.

2. Nach Art. 1 Abschnitt A Abs. 2 Unterabs. 1 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge umfasst der Begriff „Flüchtling“ jede Person, die *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose ... außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin*

zurückkehren will“. Art. 1 Abschnitt D der Konvention bestimmt: *„Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen. Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.“*

3. Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) wurde durch die Resolution Nr. 302 (IV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen ... [nicht übersetzt] vom 8. Dezember 1949 gegründet, um direkte Hilfe für „Palästinaflüchtlinge“ zu leisten, die sich in einem der Staaten oder in einem der Gebiete befinden, die in seine geografische Zuständigkeit fallen (Libanon, Syrien, Jordanien, Westjordanland und Gaza-Streifen). Nach dem Wortlaut der Resolution Nr. 74/83 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2019 über das UNRWA, mit der dessen Mandat bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurde, erfolgt die Tätigkeit des Hilfswerks *„für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge“* und hat die *„Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts“* zum Ziel. Aus den von dieser Organisation 2009 erlassenen konsolidierten Anweisungen zur Anspruchsberechtigung und Registrierung geht hervor, dass diese Leistungen zum einen den bei ihr registrierten Personen gewährt werden, die zwischen dem 1. Juni 1946 und dem 15. Mai 1948 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Palästina hatten und aufgrund des Konflikts von 1948 ihre Unterkunft und ihre Existenzgrundlage verloren haben, sowie deren Nachkommen. Zum anderen werden sie den in Abschnitt III Punkt B. dieser Anweisungen genannten anderen anspruchsberechtigten Personen gewährt, die einen entsprechenden Antrag stellen, ohne beim UNRWA registriert zu sein. In Anbetracht seiner Mission ist das UNRWA als eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu betrachten, die diesen Personen im Sinne der unter Punkt 2 genannten Bestimmungen Unterstützung anbietet.

4. Aus den in Punkt 2 genannten Bestimmungen ergibt sich, dass die Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 auf einen palästinensischen Flüchtling nicht anwendbar ist, solange er tatsächlich die Unterstützung oder den Schutz des UNRWA genießt, wie im vorangehenden Punkt dargetan.

5. Zum anderen bestimmt Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes: *„Ein Drittstaatsangehöriger oder ein*

Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie“.

6. In seinem Urteil vom 19. Dezember 2012, *Abed El Karem El Kott u. a.*, C-364/11, EU:C:2012:826, hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, der wortgleich in die oben genannten Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU übernommen wurde, „dahin auszulegen [ist], dass sich der Wegfall des Schutzes oder des Beistands einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR ‚aus irgendeinem Grund‘ auch auf die Situation einer Person bezieht, der, nachdem sie diesen Schutz oder Beistand tatsächlich in Anspruch genommen hatte, dieser aus einem von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Grund nicht länger gewährt wird“ und dass es „Sache der zuständigen nationalen Behörden des für die Prüfung des von einer solchen Person gestellten Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats [ist], auf der Grundlage einer individuellen Prüfung des Antrags zu untersuchen, ob diese Person gezwungen war, das Einsatzgebiet dieser Organisation oder dieser Institution zu verlassen, was dann der Fall ist, wenn sie sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand und es der betreffenden Organisation oder Institution unmöglich war, ihr in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der dieser Organisation oder dieser Institution obliegenden Aufgabe im Einklang stehen“. Der Gerichtshof hat außerdem ausgeführt, dass, „wenn die zuständigen Behörden des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats festgestellt haben, dass die Voraussetzung, dass der Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt wird, beim Antragsteller erfüllt ist, der Umstand, dass er *ipso facto* ‚den Schutz dieser Richtlinie [genießt]‘, für den Antragsteller die Anerkennung als Flüchtling ... und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Rechts wegen durch diesen Mitgliedstaat nach sich zieht“, sofern er nicht von einem der Ausschlussgründe gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. b oder Art. 12 Abs. 2 und 3 erfasst wird.

7. Aus den Ausführungen der angefochtenen Entscheidung geht hervor, dass die Cour nationale du droit d’asile für die Entscheidung, dass SW von Rechts wegen die Flüchtlingseigenschaft beanspruchen kann, feststellte, dass es erwiesen sei, dass das UNRWA nicht in der Lage gewesen sei, dem Betroffenen ausreichenden Zugang zu einer tertiären Gesundheitsversorgung zu bieten, die die schwersten Krankheiten betrifft, ihm den Zugang zu einem für ihn lebenswichtigen Medikament zu gewährleisten, und ihm somit die der Hilfsmission des UNRWA entsprechenden Lebensverhältnisse zu gewährleisten, so dass seine persönliche Situation sehr unsicher und er dazu gezwungen gewesen

sei, den Libanon zu verlassen. Das OFPRA machte geltend, dass die Entscheidung der Cour mit Rechtsfehlern behaftet sei, da sie nicht geprüft habe, ob der Betroffene aufgrund von Bedrohungen seiner Sicherheit gezwungen gewesen sei, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen, sondern entschieden habe, dass der Umstand, dass das UNRWA nicht in der Lage gewesen sei, eine dem Gesundheitszustand eines palästinensischen Flüchtlings entsprechende tertiäre Gesundheitsversorgung zu finanzieren, einen Grund für die Beendigung des effektiven Schutzes dieser Organisation darstelle, der es ermögliche, sich auf die Genfer Konvention zu berufen. Ein weiterer Rechtsfehler bestehe darin, dass sie festgestellt habe, dass das UNRWA seine Hilfsmission in diesem Fall nicht erfüllen könne, obwohl die Übernahme der tertiären Gesundheitsversorgung nicht Teil seiner Hilfsmission sei.

8. Die Beantwortung der Klagegründe hängt davon ab, ob unabhängig von den Bestimmungen des nationalen Rechts, die unter bestimmten Voraussetzungen den Aufenthalt eines Ausländers aufgrund seines Gesundheitszustands erlauben und ihn gegebenenfalls vor einer Abschiebung schützen, Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen ist, dass im Fall eines kranken palästinensischen Flüchtlings, der, nachdem er tatsächlich den Schutz oder Beistand des UNRWA in Anspruch genommen hat, den Staat oder das Einsatzgebiet dieser Organisation, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, mit der Begründung verlässt, dass er dort keinen ausreichenden Zugang zu der Versorgung und Behandlung hat, die aufgrund seines Gesundheitszustands erforderlich sind, und dass dieser Mangel an Versorgung eine reale Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit bedeutet, davon ausgegangen werden kann, dass seine persönliche Lage sehr unsicher ist und er sich in einer Situation befindet, in der das UNRWA nicht in der Lage ist, dieser Person Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit seiner Hilfsmission vereinbar sind. Wenn dies bejaht wird, ist festzulegen, welche Kriterien, die beispielsweise die Schwere der Krankheit oder die Art der erforderlichen Versorgung betreffen, das Erkennen einer solchen Situation ermöglichen.

9. Die unter Punkt 8 genannten Fragen sind für die Lösung des vom Conseil d'État zu entscheidenden Rechtsstreits maßgeblich und werfen ernsthafte Schwierigkeiten bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union auf. Folglich ist der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dieser Frage zu befassen und das Verfahren über das Rechtsmittel des OFPRA ist auszusetzen, bis sich der Gerichtshof zu allen Fragen geäußert hat.

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt] Das Verfahren über das Rechtsmittel des Office français de protection des réfugiés et apatrides wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Fragen entschieden hat:

1. Ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU unabhängig von den Bestimmungen des nationalen Rechts, die unter bestimmten Voraussetzungen den Aufenthalt eines Ausländers aufgrund seines Gesundheitszustands erlauben und ihn gegebenenfalls vor einer Abschiebung schützen, dahin auszulegen, dass im Fall eines kranken palästinensischen Flüchtlings, der, nachdem er den Schutz oder Beistand des UNRWA tatsächlich in Anspruch genommen hat, den Staat oder das Einsatzgebiet dieser Organisation, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, mit der Begründung verlässt, dass er dort keinen ausreichenden Zugang zu der Versorgung und Behandlung hat, die aufgrund seines Gesundheitszustands erforderlich sind, und dass dieser Mangel an Versorgung eine reale Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit mit sich bringt, davon ausgegangen werden kann, dass seine persönliche Lage sehr unsicher ist und er sich in einer Situation befindet, in der das UNRWA nicht in der Lage ist, dieser Person Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit seiner Hilfsmission vereinbar sind?

2. Wenn dies bejaht wird, welche Kriterien – z. B. in Bezug auf die Schwere der Krankheit oder die Art der erforderlichen Versorgung – ermöglichen das Erkennen einer solchen Situation?

[Unterschriften] ... [nicht übersetzt]